

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 41 // vom 13.01.2021

INHALT:

1. Geschäftsordnung des Senats (in der Fassung vom 13.01.2021)

Geschäftsordnung des Senats der Alanus Hochschule

(in der Fassung vom 13.01.2021)

Der Senat der Alanus Hochschule hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Je eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor pro Fachbereich
- b. Eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor als Vertreterin bzw. Vertreter des Instituts für Waldorfpädagogik, Inklusion und Interkulturalität
- c. Eine gewählte Professorin bzw. ein gewählter Professor des Instituts für philosophische und ästhetische Bildung als Vertreterin bzw. Vertreter des Studium Generale
- d. Zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe des Mittelbaus (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Lehrkräfte für besondere Aufgaben; wissenschaftliche Hilfskräfte)
- e. Zwei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- f. Drei gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden, von denen eine bzw. einer aus den Fachbereichen 01 – 03 kommen soll.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1, Ziff. a bis f beträgt zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind beratende Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder in einer sonstigen Funktion in den Senat entsandt werden. Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Senats sind zudem die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung und ein Mitglied des Betriebsrates, bzw. ihre jeweilige Vertretung im Amt. Nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder des Senats sind auch dessen Ehrenmitglieder, sowie weitere Personen, die der Senat für einzelne Sitzungen oder dauerhaft beruft.

(4) Die Vertreter/innen gemäß Abs. 1 Ziff. a bis f sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf Antrag kann von geheimer Wahl abgesehen werden.

(5) Zudem wird für alle Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Rektorats, sowie Ehrenmitglieder und weitere dauerhaft berufenen Mitglieder, jeweils eine Stellvertretung gewählt.

(6) Der Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

§ 2 Einberufung des Senats, Form und Fristen

(1) Das Rektorat, vertreten durch die Rektorin bzw. den Rektor oder durch eine vom der Rektorin bzw. dem Rektor beauftragte Person, beruft den Senat schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss den Mitgliedern des Senats spätestens am 7. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Senat kann ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn die Einberufung nach § 2 Abs. 3 beantragt worden ist.

(2) Die Einladungsschreiben werden den Mitgliedern des Senats per E-Mail zugestellt. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

(3) Wird die Einberufung des Senats von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(4) Das Rektorat setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils zwei Semester die Sitzungstermine an.

(5) Die Teilnahme an den Senatssitzungen ist verpflichtend. Abwesenheit muss entschuldigt werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Senatsleitung stellt in Absprache mit dem Rektorat auf der Grundlage der Sitzungsvorbereitung die Tagesordnung auf. Sie hat dabei Anträge zu berücksichtigen, die bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind schriftlich der Senatsleitung einzureichen. Ihnen soll eine Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme beigelegt werden, in der der Gegenstand bezeichnet, die Bericht erstattende Person benannt und ein Beschlussentwurf, eine Begründung sowie, sofern notwendig, ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten sind. Entsprechen Anträge diesen Anforderungen nicht, so kann die Senatsleitung die Aufnahme in die Tagesordnung nach Rücksprache mit der antragstellenden Person mit einer Begründung ablehnen.

(3) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in der Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls
- Bericht aus dem Rektorat
- Berichte aus den Kommissionen und Ausschüssen des Senats
- Verschiedenes

Die Berichte sind knapp zu verfassen und gegebenenfalls in Schriftform vorzulegen.

§ 4 Leitung der Sitzungen

(1) Die Senatsleitung und ihre Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis aller stimmberechtigten Senatsmitglieder für ein Jahr gewählt.

(2) Die Senatsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Sie hat unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der im Senat vertretenen Gruppen für eine sachgerechte und zweckmäßige Gestaltung der Beratungen zu sorgen.

(3) Bei Abwesenheit oder Krankheit der Senatsleitung übernimmt ihre Stellvertretung diese Funktion.

§ 5 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Senat die Tagesordnung fest.
- (2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats die Dringlichkeit beschließen. Ein Beschluss in der Sache ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten einzuberufenden Sitzung aufgenommen.
- (3) Sind zu einem Gegenstand die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Senats nicht spätestens am 2. Tage vor dem Sitzungstag zugesandt worden, so ist dieser Gegenstand auf die nächste Senatssitzung zu vertagen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

§ 6 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände

- (1) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Die Senatsleitung kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine sachgerechte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, so kann die Senatsleitung die Sitzung schließen. Sie kann in diesem Fall entscheiden, dass sie zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort weitergeführt wird.
- (2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn der Senat dies mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.
- (3) Der Senat kann ferner die Vertagung eines einzelnen Beratungsgegenstandes beschließen. In diesem Fall ist der vertagte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der Senatsleitung festgestellt. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit des Senats im weiteren Verlauf der Sitzung von der Senatsleitung erneut zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder. Die Senatsleitung kann zu diesem Zweck die Sitzung unterbrechen.

§ 8 Folgen der Beschlussunfähigkeit

- (1) Wird die Beschlussunfähigkeit des Senats festgestellt, so hat die Senatsleitung die Sitzung unverzüglich zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.
- (2) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so werden diese in der nächsten Sitzung durchgeführt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder des Senats können jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch die Senatsleitung zur Sache sprechen und Anträge stellen. Anderen Teilnehmenden an der Sitzung kann der Senat auf Antrag eines Mitglieds zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Die Senatsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Redeliste unverzüglich erteilt werden. Er kann durch Zuruf erfolgen. Durch ihn wird die Redeliste, gegebenenfalls nach Beendigung der Ausführungen der Person, die zu diesem Zeitpunkt das Wort hat, unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- Vertagung eines Gegenstandes oder Nichtbefassung
- Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung
- Erteilung des Rederechts
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Überweisung an eine Kommission oder einen Ausschuss
- gemeinsame Beratung
- Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
- getrennte oder geheime Abstimmung
- Schluss der Beratung.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt die Senatsleitung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenstimme ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.

§ 11 Beratungen

Bei Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, darf der Betroffene nicht anwesend sein.

§ 12 Redezeit

Die Senatsleitung kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann eine Beschränkung der Redezeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats beschlossen werden. Überschreitet eine redende Person die Redezeit, so entzieht ihm die Senatsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 13 Sachruf

Weicht eine redende Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so kann ihn die Senatsleitung zur Sache verweisen. Wird diese Person zweimal in derselben Rede zur Sache verweisen, so kann ihm die Senatsleitung das Wort entziehen.

§ 14 Schluss der Redeliste und Schluss der Beratung

(1) Die Senatsleitung kann die Redeliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann der Schluss der

Redeliste auf Antrag beschlossen werden. Der Beschluss, die Redeliste wieder zu eröffnen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Senatsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist vor der Abstimmung die Rednerliste Redeliste zu verlesen.

§ 15 Sachanträge

Sachanträge zu einzelnen Beratungsgegenständen können nur bis zur Eröffnung der Abstimmung gestellt werden. Sie sind bei der Senatsleitung schriftlich einzureichen und von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 16 Nichtbefassung

Der Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung beschließen, dass er sich mit ihm nicht oder nicht weiter befassen will, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Sitzung nicht wiederholt werden.

§ 17 Abstimmung

(1) Eine Abstimmung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Entscheidungspunkte vorher durch einen vom Senat eingesetzten Ausschuss beraten worden sind oder der Senat einen Entscheidungspunkt nach Beratung mit einfacher Mehrheit für abstimmungswürdig erachtet.

(2) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet sie grundsätzlich im Anschluss an dessen Beratung statt. Die Senatsleitung soll die Frage zum Abstimmungsgegenstand so stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Sie ist in der Regel so zu stellen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Über die Formulierung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch eines Mitglieds gegen die vorgeschlagene Formulierung entscheidet der Senat.

(3) Die Senatsleitung gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt und legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Jedes Mitglied kann die Teilung eines Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen.

(4) Eine Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Im Anschluss soll über Änderungsanträge, Zusatzanträge und die ursprünglichen Anträge zum Gegenstand in dieser Reihenfolge abgestimmt werden. Dabei ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Senatsleitung. Bei Widerspruch eines Mitglieds entscheidet der Senat.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Der Senat kann in dringenden Fällen ohne Beratung im Umlaufverfahren beschließen. Beschlüsse sind dann gültig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 19 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Senats werden ein Protokoll, sowie ein hochschulöffentlicher Bericht angefertigt.

(2) Das Protokoll ist von der Senatsleitung und Protokoll führenden Person zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll wird Mitgliedern des Senats spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugesandt. Es wird in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung genehmigt. Der hochschulöffentliche Bericht wird der Hochschulöffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.

(4) Die Senatsleitung entscheidet über den Inhalt des hochschulöffentlichen Berichts.

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Die Senatsleitung entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden. Weicht der Verhandlungsgang im Übrigen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ab, so kann ein Einspruch hiergegen von Seiten stimmberechtigter Mitglieder nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden, bei dem die Abweichung eingetreten ist. Spätere Einsprüche berühren die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

§ 21 Eilentscheidungen des Rektorats

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist das Rektorat befugt, selbstständig Entscheidungen zu treffen. Es hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Entscheidung mitzuteilen. Der Senat kann zur Eilentscheidung Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 22 Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Senat kann zur Erledigung von Entscheidungspunkten Ausschüsse und Kommissionen ernennen. Aufgabe, Amtsdauer, Terminziele, Berichtsform, Zusammensetzung und Vorsitz werden im Ernennungsbeschluss festgelegt. Das Amt endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

(2) Die Sitzungen des Senates und der Ausschüsse sind nicht öffentlich, über Ausnahmen können die Mitglieder im Einzelfall mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entscheiden. Senatsmitglieder gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.